

12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Reste der frühgeschichtlichen Ring- und Steinwälle verändert, insbesondere beschädigt, abbaut, zuschüttet oder einzelne Steine entnimmt oder verschleppt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 1. 1978

**Der Regierungspräsident**  
Höhere Naturschutzbehörde  
In Vertretung  
gez. Bach

StAnz. 12/1978 S. 603

386

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus Feuchtwiesen und einer Erlennischwaldgesellschaft etwa 7 km nordöstlich von Darmstadt zwischen der Kranichsteiner Allee und der Bahnlinie Darmstadt—Aschaffenburg. Es hat eine Größe von ca. 66 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Nordosten dort, wo der Untere Stockschlagweg mit der Kranichsteiner Allee (L 3079) zusammentrifft. Sie verläuft von hier aus in südwestlicher Richtung entlang dem Westrand der Kranichsteiner Allee bis dorthin, wo der Arheilger Viehtrieb auf die Kranichsteiner Allee auftrifft. Sie folgt in westlicher Richtung dem Arheilger Viehtrieb bis zum Zusammentreffen mit der Hartwiesenschneise. Von dort aus verläuft sie in nördlicher Richtung die Hartwiesenschneise entlang, bis sie auf die Grenze der Flur 29 stößt.

Sie folgt dieser bis zum Auftreffen auf die Silz und verläuft das Südufer der Silz entlang bis zum Auftreffen auf die Gundlachsneise. Hier überspringt sie in gerader Linie die Silz und folgt dem Nordufer der Silz und der nördlichen Grenze des Grundstücks Flur 27 Nr. 20 (Dianateich) in östlicher Richtung, bis sie auf die Hartwiesenschneise auftrifft. Ab hier verläuft sie in weitgehend östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Unteren Stockschlagweges bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannte Karte sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden und bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt — Untere Naturschutzbehörde — in Darmstadt. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

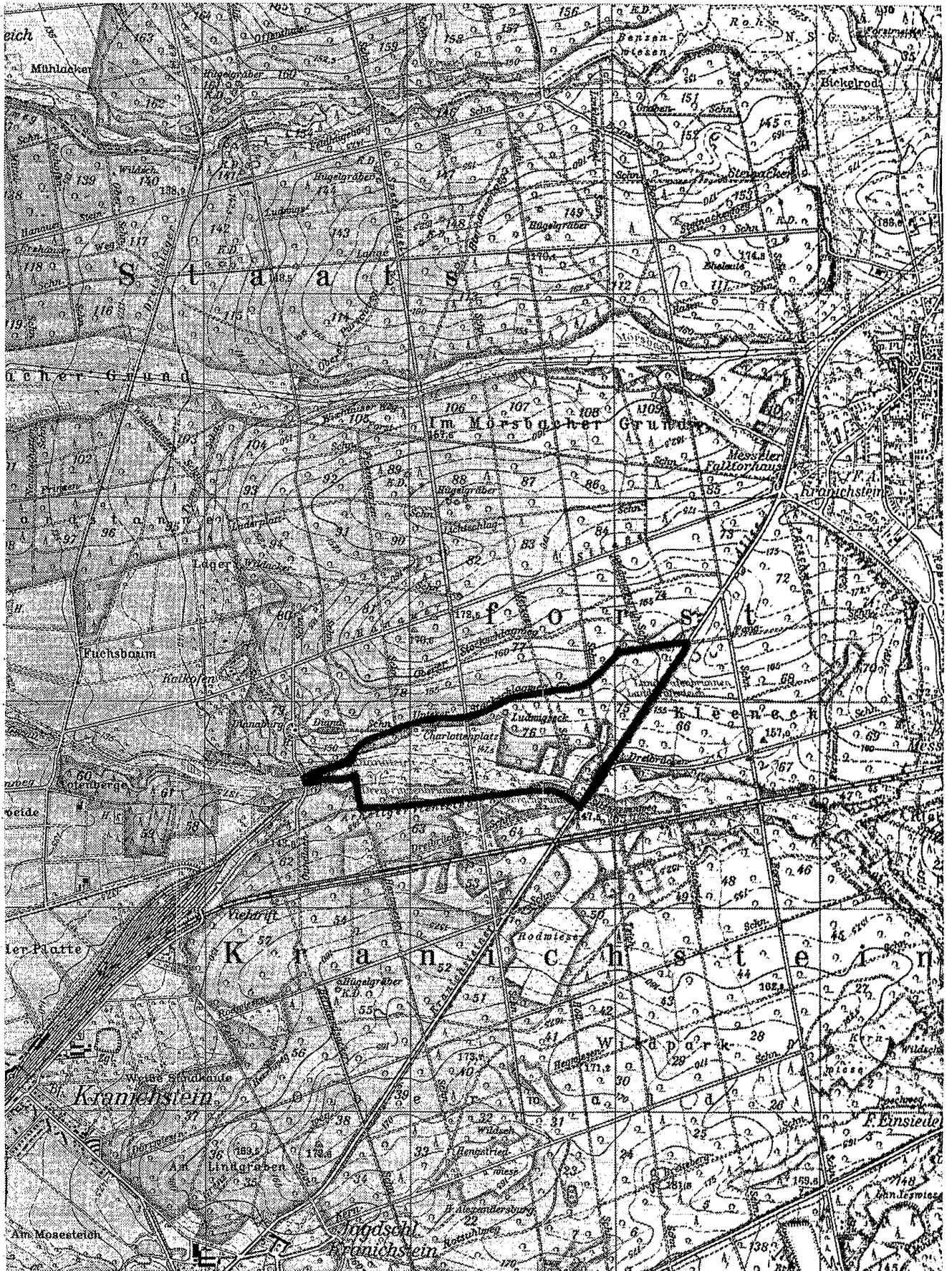
(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, auch aufzuforsten, oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
14. Düngungen vorzunehmen oder Biozide anzuwenden;
15. Wiesen zu beweidern oder umzuwandeln;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
18. die Fischerei auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Waldrodung (§ 8 Hess. Forstgesetz) oder Waldneuanlage (§ 9 Hess. Forstgesetz) und mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Teichbewirtschaftung und die hierzu erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
4. das Befahren der Wasserfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb;
5. die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die den Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens ohne Dauerstau betreffen;



6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

## § 5

(1) In den begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne das dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung durchführt oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Düngungen vornimmt oder Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Wiesen beweidet oder umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 2. 1978

**Der Regierungspräsident**  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 12/1978 S. 605

## 387

### Vorhaben des Kreisausschusses für den Main-Taunus-Kreis, Frankfurt am Main

Der Kreisausschuß für den Main-Taunus-Kreis, 6230 Frankfurt am Main 80, hat nachträglich Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage im Kreis-krankenhaus in Bad Soden am Taunus, auf dem Grundstück in Bad Soden am Taunus, Gemarkung Bad Soden am Taunus, Flur 3, Flurstück(e) 4/1, 4/4 u. a., gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. 3. 1978 bis 29. 5. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Bad Soden, Stadtbauamt, Hauptstr. 45, 6232 Bad Soden/ST Neuenhain, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 6. 1978, 8.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6232 Bad Soden/ST Neuenhain, Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes (II. Stock), Hauptstr. 45, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 23. 2. 1978

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 —  
Bad Soden/Kreiskrankenhaus

StAnz. 12/1978 S. 607

## 388

## KASSEL

### Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 1 neugebauten Strecke sind die in der Gemarkung Mecklar der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 1

657

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

##### „§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),  
 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),  
 „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),  
 „Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),  
 „Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),  
 „Taubensend“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),  
 „Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),  
 „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),  
 „Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),  
 „Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),  
 „Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),  
 „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),  
 „Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),  
 „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),  
 „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),  
 „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),  
 „Am Rauensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),  
 „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),  
 „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),  
 „Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),  
 „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),  
 „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),  
 „See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),  
 „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),  
 „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),  
 „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),  
 „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),  
 „Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

##### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),  
 „Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),  
 „Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),  
 „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),  
 „Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),  
 „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),  
 „Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),  
 „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),  
 „Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),  
 „Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),  
 „Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),  
 „Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),  
 „Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),  
 „Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

##### „§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

#### Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

#### Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
 gez. W. Link  
 Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-